

Satzung

Verein zur Förderung und Erhaltung der Apostelkirche Leipzig-Großschocher-Windorf

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Förderverein trägt den Namen „Verein zur Förderung und Erhaltung der Apostelkirche Leipzig-Großschocher-Windorf“. Nach erfolgter Eintragung in das Vertragsregister erhält er den Zusatz e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Das Anliegen des Vereins besteht in der Förderung der Erhaltung und Würdigung des auf das Jahr 1217 zurückgehenden Kirchenbauwerks der Apostelkirche und des Pfarrhauses der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde Leipzig-Großschocher-Windorf. Die Kirche ist das älteste und wertvollste Gebäude im Südwesten von Leipzig und steht als Kirche und historisches Bauwerk im Zentrum von Großschocher unter Denkmalschutz.
- (2) Der Verein will Unterstützung geben bei der Sanierung und Modernisierung, der Überholung der Ausstattungsgegenstände und Kircheneinrichtungen und in der Mitbeschaffung und Bereitstellung des Mittelbedarfes und der Erbringung von Eigenleistungen.
- (3) Der Verein wird mithelfen bei der Gewinnung von Spenden, bei der Beantragung von Fördermitteln und sonstigen Zuwendungen.
- (4) Das förderwürdige Anliegen soll über die Vereinsarbeit verstärkt öffentlich sichtbar gemacht werden, u. a. durch die Erstellung einer Schaumappe über Kirchen- und Kirchbaugeschichte, Bauzustand und durchzuführender Erhaltungsmaßnahmen, durch Veranstaltungen und durch Zusammenarbeit mit nahestehenden Vereinen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Apostelkirche Leipzig-Großschocher-Windorf, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Bau- und Sanierungszwecke zu verwenden hat.

Das Gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als steuerbegünstigte Zwecke anerkannt wird.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt und bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten
 - c) durch den Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen entscheidet.
- (6) Für Personen, die für den Verein uneigennützig mitarbeiten und diesen in seinem Anliegen unterstützen wollen, ist eine förderative Mitarbeit möglich.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Kassenführer und 3 Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode durch Rücktritt oder Tod aus, wählt die Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und der Kassenführer. Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten. Jedoch können über Geldmittel im Wert von über DM 500,00 nur zwei der im Satz 2 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam verfügen.
- (6) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen neben Vereinsmitgliedern auch Nichtmitglieder angehören können.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich zusammen und ist spätestens zwei Wochen vor Beginn durch den Vorstand schriftlich und unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung zu berufen.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter der Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a) den Vorstand zu wählen und abzurufen
 - b) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenführung entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten
 - c) über Satzungsänderungen zu beschließen
 - d) die Höhe des Jahresbeitrags festzusetzen

- e) die Kassenprüfer für die Jahresabrechnung zu wählen
 - f) über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes zu entscheiden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter, ein Vorstandsmitglied, kann Gäste zulassen.
 - (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
 - (7) Satzungsänderungen. Auflösung des Vereins, Beschlüsse zur Höhe des Mitgliedsbeitrags bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
 - (8) Für Wahlen gilt: Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt.
 - (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags liegt im Ermessen der Einzelnen. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Bei Rentnern und Studenten beträgt die Höhe des Mitgliedsbeitrags mindestens 50%.
- (3) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge kann vierteljährlich zum Quartalsende bzw. als Jahresbetrag bis zum 30.06. des Kalenderjahres erfolgen.

§ 9

Finanzen

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen der Vereinsmitglieder
 - b) Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen.
- (2) Für die Prüfung der Jahresabrechnung wählt die Mitgliederversammlung 2 Vereinsmitglieder als Kassenprüfer. Ihr Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung. in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, zur Bestätigung vorzulegen.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 05.12.1993 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.